
Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 13. September 2020 findet die

- a) **Wahl des Rates und der sechs Bezirksvertretungen,**
- b) **Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,**
- c) **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und**
- d) **Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder**

statt.

Die Wahlen zu a), b) und c) sind miteinander verbunden und werden in denselben Wahlräumen durchgeführt. Die Wahl zu d) wird in denselben Wahlräumen durchgeführt wie die Wahlen zu a), b) und c).

Wahlzeit ist von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Ausübung des Wahlrechts

Die oder der Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Der Stimmbezirk und die Anschrift des Wahlraumes sind auf der/den Wahlbenachrichtigung/en angegeben, die bis zum 23. August 2020 zugestellt worden ist/sind.

Das Stadtgebiet Bochum ist in 186 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Grenzen der Stimmbezirke sind in einer Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte kann in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2-6, Raum 069,

montags bis freitags 8:00 bis 18:00 Uhr,

eingesehen werden.

Die oder der Wahlberechtigte soll die Wahlbenachrichtigung und hat einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass – Wahlberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Stimmabgabe

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die amtlichen Stimmzettel werden im Wahlraum bereit gehalten und unterscheiden sich durch Farbe und Aufdruck folgendermaßen:

- a) für die Wahl des Rates ein grüner Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung in der kreisfreien Stadt Bochum im Wahlbezirk“,
- b) für die Bezirksvertretungswahl ein gelber Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks in der kreisfreien Stadt Bochum“,
- c) für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ein blauer Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt Bochum“,

- d) für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ein fliederfarbener Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr“,
- e) für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder ein weißer Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Direktwahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Bochum“.

Die Wählerin oder der Wähler ist für die Wahl/Wahlen stimmberechtigt, in deren Wählerverzeichnis/se sie oder er eingetragen ist.

Für diese Wahl/Wahlen hat die Wählerin oder der Wähler jeweils eine Stimme. Diese gibt sie oder er in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der Wählerin oder des Wählers ist unzulässig.

Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin oder dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Der Stimmzettel enthält für die

- a) Wahl des Rates die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Reservelisten der zugelassenen Parteien und Wählergruppen mit den Namen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber,
- b) Wahl der Bezirksvertretungen die für den Stadtbezirk zugelassenen Parteien und Wählergruppen mit den Namen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber, wobei die Reihenfolge und die fortlaufenden Nummern für die Parteien und Wählergruppen bei der Rats- und Bezirksvertretungswahl unterschiedlich sein können;
- c) Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Parteien und Wählergruppen oder die Bezeichnung Einzelbewerberin oder Einzelbewerber mit Kennwort und die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber.
- d) Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr die für das Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr zugelassenen Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen und die Namen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber.
- d) Direktwahl der Mitglieder des Integrationsausschusses die Bezeichnung und Kurzbezeichnung der zugelassenen Listenwahlvorschläge mit den Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber.

Die Stimmzettel sind von der Wählerin oder dem Wähler hinter einer Sichtblende im Wahlraum zu kennzeichnen. Der/die gekennzeichnete/n Stimmzettel wird/werden getrennt mit dem Aufdruck nach innen in der Weise gefaltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und in die Wahlurne gelegt.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ist öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse für die Kommunalwahlen und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr findet im Anschluss an die Wahlhandlung im Stimmbezirk statt.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder findet nach der Zusammenführung der Wahlurnen der jeweiligen Stadtbezirke in den folgenden sechs Wahllokalen statt:

- Willy-Brandt-Platz 3, 44787 Bochum (ehem. hist. Postgebäude)
- Rathaus Wattenscheid, Friedrich-Ebert-Str. 7, 44866 Bochum
- Amtshaus Gerthe, Heinrichstr. 42, 44805 Bochum
- Amtshaus Langendreer, Carl-von-Ossietzky-Platz 1, 44892 Bochum
- Uni-Center Querenburg, Querenburger Höhe 256, 44801 Bochum
- Amtshaus Weitmar, Hattinger Str. 387, 44795 Bochum

Wahlschein / Briefwahl

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen der Stadt Bochum kann an der Wahl

1. des Rates durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des eingetragenen Wahlbezirks,

der Bezirksvertretung in einem beliebigen Stimmbezirk des eingetragenen Stadtbezirks,

der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes (Stadtgebiet),

der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes (Stadtgebiet),

der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder in der Stadt Bochum in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes (Stadtgebiet)

durch Stimmabgabe teilnehmen oder
2. durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Wahl im Wahlraum hat sich die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber auszuweisen und den Wahlschein der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zu übergeben. Die Stimmabgabe erfolgt in der oben beschriebenen Weise.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält mit dem/den Wahlschein/en alle erforderlichen Briefwahlunterlagen. Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet den/die Stimmzettel ebenfalls in der bereits beschriebenen Weise und unterschreibt auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt. Im Übrigen ist die Wahlhandlung in einem Merkblatt beschrieben, das den Briefwahlunterlagen beiliegt.

Für die Kommunalwahlen (Wahl des Rates, der Bezirksvertretung, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters) und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr wird nur ein Wahlschein ausgestellt, ein gesonderter Wahlschein wird für die Direktwahl der Mitglieder des Integrationsausschusses ausgestellt. Die Briefwahlunterlagen unterscheiden sich folgendermaßen in Farbe und Aufdruck:

für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ein roter Wahlbriefumschlag mit weißem Wahlschein und ein blauer Stimmzettelumschlag,

für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder ein orange-farbiger Wahlbriefumschlag mit weißem Wahlschein und ein grauer Stimmzettelumschlag.

Der Wahlbrief

- für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Verbandsversammlung Ruhr

und/oder

- für die Direktwahl des Integrationsausschusses

ist jeweils gesondert und so rechtzeitig zurückzusenden, dass er am Wahltag spätestens bis 16:00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Anschrift eingeht; er kann auch bis 16:00 Uhr in den Amtsbriefkasten des Rathauses Bochum-Mitte eingeworfen werden oder bis 16:00 Uhr im Neuen Gymnasium Bochum, Querenburger Str. 45, 44789 Bochum, abgegeben werden.

Die Wahlvorstände der Briefwahlbezirke sowohl für die Kommunalwahlen als auch für die Direktwahl des Integrationsausschusses treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Gebäude des Neuen Gymnasiums Bochum, Querenburger Str. 45, 44789 Bochum, zusammen und ermitteln ab 18:00 Uhr das Briefwahlergebnis.

Strafbestimmungen

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Bochum, ~~10.~~ August 2020



Thomas Eiskirch
Oberbürgermeister

"Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht."